

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kißlegg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. November 2024 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
1. Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	30.441.340	0	30.441.340
1.2	Ordentliche Aufwendungen	29.906.030	0	29.906.030
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	535.310	0	535.310
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	535.310	0	535.310
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.428.680	0	29.428.680
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.925.690	0	26.925.690

2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.500.990	0	2.500.990
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.696.600	0	3.696.600
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.539.500	0	10.539.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	6.842.900	0	6.842.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	4.341.910	0	4.341.910
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000	0	1.500.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	235.000	0	235.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.265.000	0	1.265.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	3.076.910	0	3.076.910

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von

bisher	1.500.000 EUR
unverändert auf	1.500.000 EUR
festgesetzt.	

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert

bei	1.000.000 EUR.
-----	----------------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden verändert

1. bei der Grundsteuer,
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) von bisher 340 v. H. auf 460 v. H.
 - b) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 360 v. H. auf 305 v. H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer bleibt der Hebesatz unverändert bei 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Kißlegg, den 13.11.2024



Dieter Krattenmacher, Bürgermeister